

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-12-03

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Herr Kolb - 2 31

E-Mail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 41.96 Nr. 41.96-01-05-V02/8

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane
sowie Schuldekaninnen und Schuldekane -,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner und
großen Kirchenpflegen, Kirchliche Verwaltungsstellen,
sowie landeskirchliche Dienststellen

Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone – Wegfall des Frequenzbereichs 694-790 MHz

hier: Antrag auf Ausgleichszahlungen für Umstellungskosten

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 25. Februar 2015

Bund und Länder haben entschieden, im Jahr 2015 auch den Frequenzbereich 694 MHz bis 790 MHz (sog. Digitale Dividende II) an den Mobilfunk zu vergeben. Diese Frequenzen sollen dann ab 2017 regional sowie möglichst ab Mitte 2018 bundesweit für mobiles Breitband zur Verfügung stehen, um die (Erst-)Versorgung schwer zu erschließender ländlicher Räume mit schnellem Internet weiter zu unterstützen. In der Folge wird die Nutzung des Frequenzbereichs 694 MHz bis 790 MHz von drahtlosen Mikrofonen (drahtlosen Produktionsmitteln) ab 2017 nur noch eingeschränkt möglich bzw. teilweise unmöglich sein. Außerdem kann es wegen der durch die Umwidmung bedingten Verlagerung von Rundfunksendern in den Bereich 470 bis 694 MHz zu Einschränkungen der Nutzung für drahtlose Mikrofone kommen.

Für die daraufhin erforderliche Umstellung oder den Austausch von Funkmikrofonen soll es Ausgleichszahlungen geben. Diesen liegt die Richtlinie über „Ausgleichszahlungen für bisherige Nutzer im 700 MHz-Band“ zugrunde.

Das Büro des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU teilt dazu folgendes mit:

„Die offizielle Information des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Veröffentlichung der Richtlinie über „Ausgleichszahlungen für bisherige Nutzer im 700 MHz-Band“ finden Sie unter folgendem Link:

http://www.bmvi.de/DE/DigitalesUndRaumentwicklung/DigitaleInfrastrukturen/Frequenzpolitik/frequenzpolitik_node.html

Die Abwicklung der Anträge für die Ausgleichszahlungen (Digitale Dividende II) erfolgt diesmal über die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen. Eine elektronische Antragstellung soll ab 1. Januar 2016 unter www.bav.bund.de möglich sein.

Anträge können vom Eigentümer für solche drahtlosen Produktionsmittel gestellt werden, die auf der Grundlage einer vor dem 31. Dezember 2015 ausgestellten Frequenz-zuteilung im Frequenzbereich 694 – 790 MHz als Funkanwendung professioneller drahtloser Produktionen betrieben werden, oder im Frequenzbereich 470 – 694 MHz als Funkanwendung professioneller drahtloser Produktionen betrieben werden, wenn die ursprüngliche funktionelle Nutzbarkeit der Funkanlage oder einzelner Anlagenteile aufgrund einer wegen der Umwidmung geänderten Rundfunkbelegung im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz nicht mehr möglich ist.

Sonderbestimmungen gelten u.a. für Antragsteller, die

- gemäß §§ 51 ff der Abgabenordnung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder
- als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert sind (dazu zählen auch die Kirchen).

Diese erhalten Ausgleichszahlungen für betroffene Funkanlagen oder einzelne Anlagenteile, die nachweislich zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. März 2015 angeschafft worden sind.

Wichtig ist, dass eine konkrete Störungsbetroffenheit im Frequenzbereich 694 – 790 MHz nicht erforderlich ist.

Da für die Ausgleichszahlung der fiktive Restwert zu Grunde gelegt wird, empfiehlt es sich also, die Anträge alsbald zu stellen. Die alten Anlagen müssen nach Antragstellung nicht sofort außer Betrieb genommen werden.

Sobald mir nähere Informationen zum Antragsverfahren bei der BAV vorliegen, werde ich Ihnen diese zugänglich machen.“.

Bitte beachten Sie, dass die Frage der Störungsbetroffenheit in der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo) noch anders geregelt ist. Dort muss eine Störungsbetroffenheit vorliegen um eine Zahlung zu rechtfertigen.

Duncker
Oberkirchenrat